

ponenten nennt Anhang V WRRL für die verschiedenen Typen von Oberflächengewässern (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer sowie künstliche und erhebliche veränderte Oberflächengewässer) einzelne Qualitätskomponenten, die für die Einstufung zu berücksichtigen sind. So führt etwa Ziffer 1.1.1. Anhang V WRRL aus, welche Qualitätskomponenten in Bezug auf Flüsse zu berücksichtigen sind. In der Tabelle unter Ziffer 1.2. Anhang V WRRL wird erläutert, welche Anforderungen für die Klassen sehr gut, gut und mäßig in Bezug auf die einzelnen Qualitätskomponenten einzuhalten sind.

Für die Einstufung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer sind die biologischen Qualitätskomponenten entscheidend. Dies folgt aus dem Wortlaut von Ziffer 1.1. Anhang V WRRL, wonach die hydromorphologischen und die chemischen und chemisch-physikalischen Komponenten „in Unterstützung der biologischen Komponenten“ zu berücksichtigen sind. Ferner stellen auch die Ausführungen in der Tabelle unter Ziffer 1.2. Anhang V WRRL fest, dass diese beiden Komponenten für die Einstufung in bestimmte Klassen keine eigenständige Bedeutung haben. So definiert die Tabelle unter Ziffer 1.2. Anhang V WRRL für die hydromorphologische Qualitätskomponente „Wasserhaushalt“ den guten Zustand folgendermaßen: „Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.“ Eigenständige Anforderungen definieren die hydromorphologische Qualitätskomponenten nach der Tabelle unter Ziffer 1.2. Anhang V WRRL nur für den sehr guten Zustand.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass, obwohl der EuGH in seinem Urteil für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung die Qualitätskomponenten heranzieht, in der Praxis die Qualitätskomponenten nach den Vorgaben des Anhangs V WRRL, insbesondere in der Tabelle unter Ziffer 1.2. Anhang V WRRL, heranzuziehen sind.

Auf Grund der neuen und strengeren Anforderungen an das Verschlechterungsverbot (Bezug auf Qualitätskomponenten, Abkehr von Zustandsklassen-Theorie) ist davon auszugehen, dass sich bei der Zulassung von konkreten Vorhaben die Diskussion öfter auf die Anwendung der Ausnahmetatbestände nach WRRL verschieben wird. Nach Art. 4 Abs. 7 WRRL (umgesetzt in § 31 Abs. 2 WHG) kann eine Verschlechterung und/oder das Nicht-Erreichen des guten Zustands ausnahmsweise bei neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern zulässig sein, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Gründe sind erstens von übergeordneten öffentlichen Interessen oder der Nutzen des Vorhabens für die Gesundheit oder eine nachhaltige Entwicklung übersteigt den Nutzen der Vermeidung der Verschlechterung. Die Ziele können zweitens nicht mit anderen wesentlich weniger nachteiligen Maßnahmen erreicht werden, die technisch durchführbar sind und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Alle praktischen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Effekte werden drittens ergriffen. Es ist davon auszugehen, dass die Auslegung der einzelnen Anforderungen des § 31 Abs. 2 WHG für den Ausgang weiterer gerichtlicher Verfahren entscheidend sein wird.³⁵

35) Siehe hierzu schon OVG Hamburg, a. a. O., ferner *Ginzky*, ZUR 2013, 343, 346 ff. und *Faßbender*, EuRUP 2013, 70, 80 ff. Details dazu bei *Borchardt, Richter, Völker, Anschütz, Hentschel, Roßnagel*: Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Absatz 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht, 2013, unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_25_2014_komplett_0.pdf

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-015-2901-y

Marcus Schuck (Hrsg.), Bundesjagdgesetz

Kommentar, 2. Aufl. 2015, Vahlen Verlag München 2015, 759 Seiten, ISBN 978-3-8006-4704-0

Fünf Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen des Vahlen-Kommentars zum Bundesjagdgesetz liegt seit neuestem die zweite Auflage des von Marcus Schuck herausgegebenen Werkes vor. Allein dieser Umstand verdient der Hervorhebung, belegt er doch zunächst, dass das so oft totgesagte Bundesjagdgesetz nach wie vor von lebendiger Bedeutung ist. Insbesondere die von interessierter Seite seit Jahrzehnten gebetsmühlenartig vorgetragene Behauptungen einer unzureichenden Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens oder gar einer angeblich nationalsozialistischen Belastung des Gesetzes haben sich längst als unzutreffend erwiesen. Bemerkenswert ist aber auch, dass selbst die zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen einzelner Landesjagdgesetze die zentrale Stellung des Bundesjagdgesetzes nicht grundsätzlich in Frage stellen konnten, mögen auch einzelne Länder – wie zuletzt insbesondere Nordrhein-Westfalen – in ihrem Reformeifer deutlich über die bislang weitgehend konsentierten Grundlinien des Bundesjagdgesetzes „hinausgeschossen“ sein. Ob die dortige Reformgesetzgebung am Ende von ähnlicher „Nachhaltigkeit“ sein wird wie jene des Bundesjagdgesetzes, bleibt abzuwarten. Unabhängig hiervon belegt das Erscheinen der hier anzu-

zeigenden Neuauflage schließlich die hohe Qualität des Werkes, das – nicht zuletzt aufgrund der Mitwirkung renommierter Autoren wie etwa des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshofs *Dr. Jürgen Ellenberger* – längst zu einem Standardwerk des Jagdrechts avanciert ist. Aktualität, Übersichtlichkeit, Praxisnähe sowie das Gespür für die zentralen Grundfragen des Jagdrechts sind und bleiben das Markenzeichen des Kommentares. Dementsprechend wurden auch die jüngsten Diskussionen um das Jagdrecht in Deutschland zielgenau aufgegriffen und detailliert verarbeitet. Ausführlich und von *Benjamin Munte* kompetent kommentiert wird namentlich die neue Regelung des § 6a BJagdG zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen. Dem Grundkonzept des praxisorientierten Kommentars entsprechend wird dabei auf die zugrunde liegende, dogmatisch höchst problematische Entscheidung des EGMR (ausführlich *Dietlein*, Festschrift Hailbronner, 2013, S. 385 ff.) nur knapp eingegangen (§ 6a Rdnr. 4). Hier könnte sich für die kommende Auflage womöglich eine Verknüpfung der Bereichskommentierung mit den grundsätzlichen Ausführungen an vorangegangener Stelle des Kommentars (§ 3 Rdnr. 24) empfehlen, die sich als passender Ort für eine kritische Reflexion der Entscheidung des EGMR vom 26.6.2012 anbietet. Eingehend behandelt wird schließlich auch die neue Strafvorschrift des § 38a BJagdG, die durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt wurde. Der Neuauflage zeigt sich damit vollständig auf der Höhe der Zeit.

In der Gesamtschau bleibt festzustellen, dass sich der Jagdrechts-Kommentar von Schuck zwischenzeitlich als Standardwerk etabliert hat, das für alle mit dem Jagdrecht befassten Gerichten, Behörden, Rechtsanwälte und Wissenschaftler zu einem unentbehrlichen Handwerkszeug für ihre Tätigkeit geworden ist. Eine breite und reichhaltige Rezeption dürfte auch der rundum gelungenen Neuauflage allemal gesichert sein.

Univ.-Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein,
Heinrich-Heine-Universität,
Düsseldorf, Deutschland